

Stadt Seifhennersdorf  
Rathausplatz 01  
02782 Seifhennersdorf



## Beschlussvorlage

Nr.: 42/2024/S

<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Art:</b>	<b>Einreicher / Amt</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>08.08.2024</b>	<b>öffentlich</b>	<b>Bgm / HA</b>

### Beratungsfolge

Stadtrat

### Sitzungstermin

08.08.2024

### Betreff

Wahl 2. stellvtr. Bürgermeister

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestellt entsprechend § 54 Abs. 1 SächsGemO zum 2. stellvertretenden Bürgermeister:

---

### Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 08.08.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangên:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

## Problembeschreibung / Begründung

Nach der Hauptsatzung der Stadt Seiffhennersdorf sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

Nach § 54 SächsGemO ist eine Wahl zwingend vorgeschrieben.

### Rechtliche Grundlagen:

§ 54 SächsGemO - Landesrecht Sachsen  
Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 55) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass sich die Stellvertretung nach Absatz 1 auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen (§ 36) und auf die Repräsentation der Gemeinde beschränkt. In diesem Falle hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere geeignete Bedienstete zu bestellen, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten; § 28 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor. Die Bestellung kann widerrufen werden. Im Übrigen gelten für die nach Satz 2 bestellten Vertreter § 44 Absatz 5, § 57 Absatz 2 und § 58 entsprechend.

Zur Vorbereitung einer geheimen Wahl sollten von den Stadträten, oder falls bereits gebildet den Fraktionen, bis zum 01.08.2024 Vorschläge für die personelle Besetzung des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters per Email an stadtrat@seiffhennersdorf.de oder schriftlich an die Stadt eingereicht werden.



### Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen?	ja
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung  
im Ergebnishaushalt  
**X**

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto  
111101 99999 4421000

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
11.07.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit